

glichen und sonst dem ihr gewordenen Auftrage nachzukommen sich bemüht, namentlich aber über die nunmehr weiter zu ergreifenden Maaßregeln collegialisch sich berathen hat, erstattet sie zwar den gegenwärtigen anderweiten Bericht, bemerkt jedoch sogleich jetzt, daß sie über die fernern Maaßnahmen in dieser Angelegenheit nicht allenthalben zu einer gemeinsamen Ansicht sich zu vereinigen vermocht hat.

Es hat nämlich die erste Kammer dem von der zweiten Kammer angenommenen Entwürfe zu einer gemeinschaftlichen Adresse nicht in allen seinen einzelnen Abschnitten ihre Zustimmung ertheilen zu können geglaubt, und insonderheit bei den §§. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, so wie in der Schlussformel, mithin in dem bei weitem größten Theile desselben, Abänderungen vorgenommen. Sind diese nun auch theilweise nicht von großem Belang und störendem Einfluß auf den Inhalt der Adresse selbst, ja wohl gar durch die immittelst veränderten Verhältnisse bedingt, so greifen doch andere, und zwar die meisten, viel weiter, als daß sie wenigstens die Majorität der unterzeichneten Deputation mit den dießseits kundgegebenen Ansichten in Einklang zu bringen und daher zur Annahme empfehlen möchte.

Die Deputation hält, und zwar weder nach dem Gutachten der Majorität, noch dem der Minorität, für nöthig, die einzelnen, von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen des von der zweiten Kammer aufgestellten Adressentwurfs hier vorzuführen und einer kritischen Beleuchtung zu unterwerfen, wie aus dem nachher mitzutheilenden Gutachten selbst sogleich sich ergeben wird. Sie hat aber, um über den Stand der Sache keinerlei Dunkelheit zu lassen und für die Seiten der Kammer vorzunehmende Beschlußfassung die erforderliche Unterlage darzubieten, in der Beilage unter A. zu gegenwärtigem Bericht die einzelnen Abschnitte oder Paragraphen der Adresse, so wie sie aus den Beschlüssen der dießseitigen und jenseitigen Kammer hervorgegangen sind, nebeneinandergestellt, und durch diese übersichtliche Zusammenstellung zur Erreichung des Zweckes, die nöthige Klarheit zu gewinnen, hoffentlich eben so viel beigetragen, als wenn sie die Abweichungen in den Beschlüssen der beiden Kammern in diesem Bericht selbst aneinandergereiht hätte.

Einstimmig ist man nämlich darin, daß es nicht rathlich sein möchte, darüber, in wie weit durch gegenseitiges Ab- und Zurückgehen bei den einzelnen Punkten eine endliche Vereinigung zu erzielen sei, erst noch ein weitläufiges Verfahren einzuleiten. Wollte man, in consequent strenger Beibehaltung des officiellen Geschäftsganges, die Verhandlung über die Adresse bis zu dem üblichen sogenannten Vereinigungsverfahren fortführen, so würde muthmaasslich doch zuletzt auch nur das erreicht werden, wozu das Gutachten der unterzeichneten Deputation in seinen beiden Haupttrichtungen schon jetzt Anlaß bietet, d. h. man würde bei fortgesetzter Verhandlung immer auch nur dahin gelangen, entweder, wie die Majorität für besser hält, die Adresse ganz beizulegen, oder wenn dieselbe, was die Minorität bevormortet, noch übergeben werden soll, sie so zu übergeben, wie sie nach den Beschlüssen der ersten Kammer sich gestaltet hat. Denn sollte die Majorität der unterzeichneten Deputation mit der Minorität noch für die Abgabe der Adresse sich erklären, und müßte sie, wie natürlich, hierbei zugleich darüber sich aussprechen, in welcher Form sie die Adresse abgegeben zu sehen wünsche, so könnte sie, wenn sie ihre Ueberzeugung nicht völlig verleugnen wollte, nur an dem frühern Entwurfe festhalten, um so mehr, als sie dadurch zugleich den Wünschen und Ansichten der Majorität der geehrten Kammer würde zu begegnen glauben; wenn sie auch kein Bedenken haben würde, in den nicht wesentlichen oder durch die

veränderten Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen (z. B. bei §. 1, 6 und 7) den Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer anzurathen. Da jedoch nach den jenseits bestimmt ausgesprochenen Erklärungen nicht zu erwarten steht, daß die erste Kammer die völlig abweichenden Ansichten der zweiten über die Hauptpunkte der Adresse noch nachträglich zu den ihrigen machen werde, ein Vergleich aber mit dem Resultate, daß die beiden Gegensätze in einander aufgingen, bei der so wesentlichen Divergenz derselben eben so wenig vorausgesetzt werden kann, so würde es nur unnöthiger Zeitverlust sein, wenn man das Vereinigungsverfahren abwarten, also die unwesentlichen Veränderungen der ersten Kammer annehmen, in den wesentlichen aber für jetzt noch bei den frühern Beschlüssen stehen bleiben wollte. Denn entweder man würde, wie gesagt, zuletzt doch noch die Erfahrung machen, daß eine Vereinbarung nicht möglich sei, und an dem schon jetzt vorgeschlagenen Ziele der Beilegung ankommen, oder noch zur unveränderten Annahme der Beschlüsse der ersten Kammer, also auch in den wesentlichen Punkten, sich entschließen müssen.

Zur Fortsetzung der Verhandlungen auf dieser Grundlage und mit dieser Aussicht konnte daher weder die Majorität, noch die Minorität der Deputation anrathen, da nach der Meinung der erstern das gewisse Ziel weit schneller sich erreichen läßt, die Minorität dagegen, in Befolgung ihrer Ansicht, ohnehin wünschen muß, daß die Uebergabe der Adresse nicht noch weiter hinausgerückt werde.

Dies ist denn auch gewissermaßen die nächste Veranlassung gewesen, daß die Deputation schon jetzt in eine Majorität und in eine Minorität sich gespalten hat. Die letztere ist nämlich keineswegs gemeint, ihre im ersten Adressentwurf, gemeinschaftlich mit der Majorität, ausgesprochenen und von der Majorität der Kammer getheilten Ansichten, Hoffnungen und Wünsche in Folge der Beschlüsse der ersten Kammer aufzugeben. Sie hält vielmehr an dem, was nach diesen Beschlüssen aus der Adresse in Wegfall kommen soll, gleich der Majorität, der Sache nach noch immer fest, glaubt jedoch auch, daß in dem Beitritt zu den jenseits beschlossenen Abänderungen kein Aufgeben desselben enthalten sei, wenn man zumal, wie ja zu thun freisteht, auch nach dem Vorschlage der Minorität geschehen soll, dies durch einen besondern Vorbehalt ausdrücklich erklärt. Sie, die Minorität der Deputation, geht hierbei von der Ansicht aus, daß in der nunmehr vorliegenden Adresse, wie sie sich nach den Beschlüssen der ersten Kammer gestaltet hat, die wirklich gemeinschaftlichen Ansichten und Wünsche beider Kammern niedergelegt sind, dasjenige aber, was aus dem ersten von der zweiten Kammer angenommenen Entwürfe nach dem Beschlusse der ersten Kammer in Wegfall gekommen ist, die besondern Ansichten und Wünsche der zweiten Kammer allein in sich enthalten habe, die nunmehr, da ihnen auf dem gegenwärtigen Wege nicht Geltung zu verschaffen gewesen ist, in der gewöhnlichen Weise besonders ausgeführt werden können.

Hält die Minorität diese Ansicht fest und muß sie daneben zugleich wünschen, daß, nachdem einmal die gegenwärtige Angelegenheit so weit gediehen ist, wie sie gediehen ist, man auch nicht auf halbem Wege stehen bleibe, sondern die Uebergabe einer Adresse, nach den vielen deshalb schon stattgefundenen Verhandlungen, endlich einmal zu verwirklichen suche, schon deshalb, damit nicht bei künftig erneuerten Anträgen darauf an die dormalige Nichtübergabe einer der Vereinbarung zum ersten Male so weit entgegengesetzten Adresse nachtheilige Folgerungen geknüpft werden, so kann sie, die Minorität der Deputation, ihrerseits nur dahin sich erklären: